BWA Glarus-Graubünden
Beobachter für Wettbewerbe und Ausschreibungen

Kurzbewertung

Objekt:	Planerleistungen SIA Phase 32-53 Kirchweg Glarus
Ort:	Glarus
Art des Planerwahlverfahrens:	offenes Verfahren
Verfahren:	Planerwahlverfahren
Auslober:	Kanton Glarus, Abteilung Tiefbau
Publikation:	14.08.2024 Simap Nr. 2405
Verfahrensbegleitung:	Kanton Glarus, Abteilung Tiefbau
Fach-Bewertungsgremium:	- - -

Ziele

Der BWA Glarus-Graubünden setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Strukturierte, klares und übersichtliches Programm
- Die gewählte Ausschreibung entspricht der vorliegenden Aufgabe.
- übersichtliche Auflistung der abgegebenen Unterlagen und abzugebenden Angaben und Unterlagen

Mängel des Verfahrens

- In den Zuschlagskriterien wird der Qualität mit 40% zu wenig Rechnung getragen. Dem Preis sollte eine wesentlich tiefere Gewichtung (s. SIA-Ordnung 144) zugeordnet werden und die Preisspanne sollte mind. 100% betragen.
- Bei der Ausschreibung wird nicht auf die SIA-Ordnung 144 verwiesen.
- Das Bewertungsgremium ist nicht namentlich erwähnt.
- Die Zweicouvert-Methode für Qualität und Preis wird nicht angewendet.
- Dem Wissensvorteil des bisherigen mit der Projektierung beauftragte Büros wird nicht im einer verkürzten Eingabefrist Rechnung getragen.

Beurteilung des BWA

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag, dessen Beschaffung dem Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) unterliegt. Die Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Abgabe liegen vor.
In den Zuschlagskriterien wird der Qualität zu wenig Rechnung getragen. Dem Preis sollte wesentlich tiefere Gewichtung (s. SIA-Ordnung 144) zugeordnet werden, um das vorteilhafteste Angebot im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit zu ermitteln.
Da das Bewertungsgremium nicht namentlich erwähnt ist, können Befangenheits- und Ausstandsgründe vom Anbieter nicht überprüft werden.
Die Anwendung der Zwei-Couvert-Methode würde eine unvoreingenommene Beurteilung der Qualitätskriterien erleichtern.